

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

Nach langer Vorlaufzeit wird die EU nun in Kürze den letzten Schritt bei der Verbesserung der Verteidigungsrechte der Bürger vollziehen. Im Rahmen der Plenartagung im Oktober soll über den zwischen den Mitgesetzgebern ausgehandelten Kompromiss für die vorgeschlagene Richtlinie über Prozesskostenhilfe abgestimmt werden.

Hintergrund

Unter Prozesskostenhilfe ist unentgeltlicher Rechtsbeistand zu verstehen, der jedem zur Verfügung gestellt wird, der die Kosten nicht selbst tragen kann. Sie ist unverzichtbar, um die Achtung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und somit des Rechts auf ein faires Verfahren wirksam zu gewährleisten. Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist in der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) und der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (Artikel 47 Absatz 3) verankert. Auf internationaler Ebene wird es im [Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#) anerkannt und durch die 2012 verabschiedeten [Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen](#) reguliert.

Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren

In den vom Rat 2009 angenommenen [Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren](#) wurde die Prozesskostenbeihilfe als ein Maßnahmenbereich aufgenommen, um auf EU-Ebene gemeinsame Mindestnormen für das Recht auf ein faires Verfahren festzulegen und zu einer Stärkung des Vertrauens in die Strafgerichtsbarkeit der jeweils anderen Mitgliedstaaten beizutragen. Auf den Fahrplan hin wurden seit 2009 fünf weitere Maßnahmen angenommen: Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ([Richtlinie 2010/64/EU](#)), Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ([Richtlinie 2012/13/EU](#)), Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren ([Richtlinie 2013/48/EU](#)), Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung ([Richtlinie 2016/343/EU](#)) und Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder ([Richtlinie 2016/800/EU](#)).

Vorschlag der Kommission

Bei dem [Vorschlag für eine Richtlinie](#) handelt es sich um die letzte der im Fahrplan vorgesehenen Maßnahmen. Mit der Richtlinie soll hauptsächlich bewirkt werden, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren sowie in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Einklang mit [Richtlinie 2013/48/EU](#) wirksam gewährleistet wird. Der Vorschlag wurde von der Kommission zusammen mit einer nicht verbindlichen [Empfehlung](#) vorgelegt. Er basiert auf Artikel 82 Absatz 2 AEUV, der den Erlass von Mindestvorschriften ermöglicht, um die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah Bestimmungen über *vorläufige* Prozesskostenhilfe vor: Das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe sollte ab einem frühen Stadium des Verfahrens gewährleisten, dass Verdächtige oder Beschuldigte Prozesskostenbeihilfe erhalten und sie ohne unnötige Verzögerung und vor jedweder Befragung Zugang zu einem Rechtsbeistand haben. In dem Vorschlag sind auch Bestimmungen vorgesehen, wonach Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, Prozesskostenhilfe sowohl im Vollstreckungs- als auch im Ausstellungsmitgliedstaat in Anspruch nehmen können.

Das Europäische Parlament

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahm seinen [Bericht](#) im Mai 2015 an (Berichterstatte: Dennis De Jong, GUE/NGL, Niederlande). Der Bericht sah erhebliche Änderungen am



Vorschlag der Kommission vor. Die wichtigste Änderung betraf den Anwendungsbereich, der auf das Recht auf gewöhnliche Prozesshilfekosten ausgeweitet (und sich nicht nur auf das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe beschränken) sollte. Mit dem Bericht wurden Bestimmungen über Bewilligungskriterien, Anhaltspunkte für die Kriterien, die angewandt werden sollten, wenn die Prozesskostenhilfe einer Bedürftigkeitsprüfung (Faktoren wie Einkommen, Familiensituation, Höhe der Prozesskosten usw.) und/oder einer Begründetheitsprüfung (Prüfung der Dringlichkeit und Komplexität der Sache, Schwere der Strafe, soziale Situation usw.) unterzogen wird. Außerdem wurden in dem Bericht Bestimmungen über das Recht auf Belehrung, die Qualität des Rechtsbeistands, berufliche Weiterbildung und wirksame Rechtsbehelfe hinzugefügt. Das Europäische Parlament und der Rat [einigten](#) sich am 30. Juni 2016 auf einen Kompromisstext. Der [Kompromiss](#) wurde im Juli vom LIBE-Ausschuss gebilligt und muss nun im Plenum bestätigt werden.

Der LIBE-Ausschuss beauftragte den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), eine [Ex-ante-Folgenabschätzung der wichtigsten Änderungsanträge](#) durchzuführen. In der Folgenabschätzung wurde der Schluss gezogen, dass die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen sich positiv auf die Grundrechte der Verdächtigen oder Beschuldigten auswirken würden, auch wenn sie mit Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten einhergehen würden. Außerdem unterzog der EPRS die von der Kommission vorgenommene Folgenabschätzung des Vorschlags einer ersten Bewertung.